Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 59 (1976)

Heft: 4

Artikel: Selbstmord oder Freitod?

Autor: Bossart, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412312

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unmöglich ist der christliche Dreh der Apostelgeschichte; die Römer hätten ihn auf Wunsch der «Hohepriester und Aeltesten» gekreuzigt. Das widerspricht der römischen Toleranz; die Römer hätten sich nicht dazu hergegeben, sich in einen innerjüdischen religiösen Zwist einzumischen.

Wie sehr die Evangelisten ihren eigenen Erfindungen nicht trauen, geht daraus hervor, dass dreimal der Verdacht geäussert wird, «die Juden» hätten ihn aus dem Grabe gestohlen. Zu den Wächtern, die angestellt wurden, um den Diebstahl zu verhüten, wird gesagt: «Saget, seine Jünger kamen des Nachts und stahlen ihn, während wir schliefen», (Mt 28.13). Für ihren Meineid wurden sie bestochen (Mt. 28.122).

Weibergeschichten

Allen Evangelisten ist gemeinsam, dass Frauen bei der Bildung der Osterlegende massgeblich beteiligt waren.

Es ist eine auch heute bekannte Erfahrung, dass Frauen, die einen geliebten Mann verloren, zu Geistersehern Zuflucht nehmen, wo sie dann ihre Verstorbenen auch prompt wieder sehen und mit ihnen sprechen können. Die Frauen der Evangelien gehen nicht zu Geistersehern, sie haben eine höhere Quelle, den Auferstandenen entweder zu sehen oder zu glauben. Engel erscheinen ihnen einzeln oder zu zweien; bald in dem Grab, bald ausserhalb. Doch nicht nur Zahl und Ort der Engel wechselt, auch ihre Aufträge widersprechen sich: Bald sollen die Jünger den Auferstandenen in Galiläa, bald in Jerusalem erwarten.

Die Hauptperson ist die Maria Magdalena. Ausdrücklich wird gesagt, dass sie geisteskrank gewesen sei, da Jesus sieben böse Geister aus ihr ausgetrieben hatte. Am drolligsten ist ihr Benehmen im Johannes dargestellt. Da geht sie, als es noch finster war zum Grabe, sieht aber dennoch, dass der Stein hinweggewälzt war. Da läuft sie zu Petrus und spricht: Sie haben den Herren weggenommen, und wir wissen nicht, wo sie ihn hingelegt. (Wieder der Verdacht des Leichenraubes.) Lessing (Theologische Kampfschriften) bemerkt dazu: schliesst, der Stein ist weg, also ist auch der Leichnam weg. So schliesst sie und läuft und läuft, sonst möchten

Petrus und Johannes nicht zeitig genug erfahren, was für eine unbesonnene Närrin sie ist. Auch war sie dieselbe Maria Magdalena, aus welcher Christus (sollte heissen Jesus) sieben Teufel ausgetrieben. Ein achter Teufel, bei dem sich die übrigen zu wohnen schämten, war in ihr zurückgeblieben: der alberne Teufel der Unbesonnenheit. Wahrlich, wenn dies die erste Verkündigung der Auferstehung Christi sein sollte, so ist diese erste Verkündigung eine grosse Armseligkeit gewesen.»

Weiter mit Lessing: «Bei dem Lukas nun gar sollen zwei Engel draussen vor dem Grabe gesessen haben, und von den Weibern nicht eher gesehen worden, als bis sie wiederum aus dem Grabe herausgekommen. Wie war denn das möglich? Waren die Weiber blind im Hereingehen? Oder waren die Engel erst sichtbar im Herausgehen?»

Bald lässt sich Jesus von den Weibern berühren, bald verbietet er der Maria Magdalena ihn zu berühren.

Der lebende Leichnam

Der lebende Leichnam der Osterlegenden ist ein Zwitterwesen, für das es keinen Begriff gibt. Dreimal wird erzählt, dass die Jünger ihn nicht wiedererkannten, noch ihm «glauben» wollten, dass er es sei. Begreiflich! Der lebende Jesus der geschichtlichen Erfahrung war er nicht mehr; der natürliche Zusammenhang und die logische Identität waren zerrissen. Aber der verheissene Christus, der «Menschensohn», der die bisherige Welt auflösen und durch sein «Gottesreich», vom Himmel herab kommend ersetzen wollte, war auch noch nicht.

Und wo erschien er ihnen? Am Tag der Auferstehung bald in Galiläa, bald in Jerusalem; zuerst auf einem Berg und zuerst am See Tiberias — die Jünger hätten sich am Todestage sputen müssen, um rechtzeitig am See Tiberias einzutreffen. Einmal erscheint er zweien in Emmaus, bald den Elfen.

Und wie erschien er ihnen? Offenbar nackt, denn er heisst den ungläubigen Thomas, die Finger auf seine Wunden zu legen. Er wird ja kaum nach seiner Auferstehung zu einem Schneider gegangen sein, um ohne Geld eine Kleidung zu kaufen.

Anderseits erscheint er zweimal durch geschlossene Türen, ein unkörperli-

cher Geist, der des ungeachtet seine körperliche Wirklichkeit beweist, indem er mit ihnen Fisch und Honig isst — «da wurden ihre Augen geöffnet. Und er verschwand». (Luk. 24.31)

Bei Markus steht: Da die Elf zu Tische sassen, offenbarte er sich ihnen und schalt ihren Unglauben... wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden. (Mk. 16.16) «Und der Herr, nachdem er mit ihnen geredet hatte, ward aufgehoben gen Himmel und setzte sich zur Rechten Gottes.» (Mk. 16.19) Das widerspricht der spätern «Auffahrt».

Und wozu der ganze Wunderaufwand? Der Auferstandene wiederholt ja nur, was schon der eschatologisch besessene Jesus versprochen hatte: dass er in himmlischer Glorie wiederkommen werde. Und einstweilen haben wir nur das folgende kümmerliche Ergebnis: «Die Zeichen aber, die da folgen werden, denen die glauben, sind die: In meinem Namen werden sie Dämonen austreiben, in neuen Zungen reden, Schlangen vertreiben (!) und wenn sie etwas Tötliches trinken, wird es ihnen nicht schaden.» (Mk. 16.17—18.) Das Christentum überbietet alle andern Religionen an Absurditäten. Also: «Credo, quia absurdum» — ich glaube, weil es absurd ist. (Tertullian) Gustav Emil Müller

Selbstmord oder Freitod?

Im juristischen Sprachgebrauch bedeutet Mord die Tötung eines anderen, mit dem subjektiven Merkmal einer besonders verwerflichen Gesinnung oder Gefährlichkeit des Täters (Art. 112 StGB, ähnlich Paragraph 211 StGB der BRD). Ist es da nicht inkonsequent, wenn in Fällen von Selbsttötung - ungeachtet des Motivs oder der Schwere einer Notlage - mit einer erstaunlichen Unbedenklichkeit die Bezeichnung Selbstmord verwendet wird? Es gibt zahlreiche Fälle, wo dieses Wort, das in jedem Fall ein abschätziges Werturteil in sich schliesst, völlig unangebracht ist, wo es eine unverdiente Ehrenschmälerung des Dahingegangenen, beziehungsweise seiner Angehörigen bedeutet. Könnten sich die Rechtswissenschafter nicht auf den sachgerechteren Ausdruck Selbsttötung oder Freitod einigen? (Die letztere Bezeichnung müsste allerdings auf jene Fälle beschränkt bleiben, wo ein Mensch aus eigenem freiem Entschluss aus dem Leben scheidet, zum Unterschied vom Psychischkranken mit einem Zwang zur Selbstzerstörung, beziehungsweise einem unabweislichen Todeswunsch aus innerer Ursache.) Es ist zu wünschen, dass diese Sprachregelung allgemein eingeführt und auch bei einer nächsten Revision des Strafgesetzbuches berücksichtigt werde (bei Art. 115, «Verleitung und Beihilfe zur Selbsttötung», statt «zum Selbstmord»).

Was die Beihilfe zum Freitod betrifft, ist diese bekanntlich nicht strafbar, wenn sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt. Ich möchte dafür plädieren, dass im juristischen Sprachgebrauch wie in der Umgangssprache der Ausdruck nicht strafbar durch die positive Bezeichnung erlaubt ersetzt wird. Eine solche Sprachregelung entspräche der logischen Regel, dass erlaubt ist (und er-

laubt sein muss!), was nicht ausdrücklich verboten ist. Demzufolge wäre es einem Arzt erlaubt, einem todkranken, schwer leidenden Patienten auf dessen ernstliches Verlangen hin ein Sterbemittel (zum Beispiel eine Tablette und ein Glas Wasser) zur Verfügung zu stellen, wenn der Patient die Beendigung seines Lebens selber vollzieht und - so würde ich beifügen - unter der Voraussetzung, dass sich dieser im Vollbesitz seiner Urteilskraft befindet. Selbstverständlich wäre das eine wie das andere (Freiwilligkeit und Selbstvollzug der Lebensbeendigung) in einer rechtsgenügenden Form zu beurkunden (am zweckmässigsten durch einen Notar, der ja von Berufes wegen in der Lage sein muss, die Urteilsfähigkeit eines Menschen, beispielsweise bei der Erstellung eines Testaments) mit einer praktisch zureichenden Sicherheit zu beurtei-

Adolf Bossart, Rapperswil

... und die Welt schweigt dazu

«Everyone has the right to a nationality» (Article 15 of the Universal Declaration of Human Rights)

Sie alle haben am 10. Dezember 1948 die Charter der Menschenrechte unterschrieben, aber dabei ist es geblieben. Selbst ehemalige Kolonien, die ihre Selbständigkeit erlangt haben, weigern sich ihren nationalen Minderheiten dieselbe Freiheit zu geben: wie etwa Teile der Somalis, Eritrea, die Nagas können nicht ihre Autonomie bekommen. Gegenwärtig hatten wir das Beispiel der kubanischen Stosstruppen in Angola, aber Amerika (und damit seine europäischen Verbündeten) greifen nicht ein, weil vor Jahren die USA im Vietnam dieselbe Fernintervention begangen hatte. Und Wilson von der Britischen Labour Party hat ihnen Recht gegeben, und hat dann Nigerien - dieses zusammengestohlene Kolonialmosaik heterogener Stammesgruppen — gegen die Autonomiebestrebungen Biafras stützt, weil dort Oel und britisches Kapital ist. In gleicher Weise verhindert England die Vereinigung der Iren - ebenfalls wegen des investierten Kapitals - mit der Ausrede, die national-religiösen Halbfaschisten würden einander umbringen; dass sie junge britische Soldaten töten, ist belanglos. Wo es um Profit geht, schweigt die UNO.*)

Aber die schrecklichste Gemeinheit wurde an den Kurden begangen, die seit vier Jahrtausenden unfrei waren und von dem Schah von Persien und der amerikanischen CIA lediglich als « a card to be played» (eine gute Karte zum Ausspielen) betrachtet wurden. Im Vergleich zu den Kurden sind die Ansprüche der Palästinenser lächerlich, denn bis 1948, als ein kleiner Landteil als israelischer Staat abgetrennt wurde, gab es keine Palästinenser, nur Araber; ebensowenig könnten, sagen wir, Bewohner von Thüringen behaupten, sie wären keine Deutschen und verlangten einen eignen Staat.

An Zahl sind die Kurden — verteilt in Irak, Persien, UdSSR, Syrien und Türkei — an vierter Stelle der Völker des Mittleren Ostens, aber man gibt ihnen nicht dasselbe Recht auf Autonomie und einen eignen Staat, das man kleinen Gruppen wie Bahrein, Grenada oder den Seychellen erlaubt hat. Sie leiten sich über ein altes Bergvolk, die Kardutschi, angeblich von den Medern her, deren Reich — 550 von den Persern aufgesaugt worden war. Im Mittelalter war Kurdistan eine Pufferzone, um die sich Perser

und Türken stritten; als sich diese um 1600 einigten, wurden die Kurden verteilt. Der grössere Teil, der unter Ottomanische Herrschaft kam, war mehrfach zu Aufständen getrieben worden, aber als die Kurden unter einem Führer kämpften, wurden sie von Türken und Persern gemeinsam zusammengeschlagen. Im Vertrag von Sèvres, 1918, wurde der Sultan gezwungen, nichttürkischen Minoritäten das Recht auf Autonomie zu geben, aber der Sultan wurde gestürzt, und Kemal Atatürk schlug erst die Armenier, dann die Kurden nieder (die Armenier durften in Russland ihre SSR haben, nicht aber die Kurden).

In der Türkei gibt es nach dem Gesetz keine ethnischen Minderheiten, die Kurden werden als «Bergtürken» bezeichnet; eine andere Kultur als die türkische ist verboten.

Das Kurdische ist eine indo-arische Sprache, daher verwandt mit dem Persischen; in Iran gibt es sogar Radio- und Fernsehsendungen in Kurdisch, aber dennoch darf dört die kurdische Sprache nicht gelehrt werden! Wenn der Schah seinen Kurden Autonomie gäbe, könnten es die übrigen Minderheiten seines Reichs — wie die Turkomannen, die Belutschis und «Iranischen Araber» (so etwas gibt es auch) ebenfalls fordern.

Seitdem die Araber im 7. Jahrhundert den Vorderen Orient eroberten, sind auch die Kurden Mohammedaner der Sunni-Sekte, jedoch in Irak und besonders in Iran gibt es auch Schi'as, weshalb sich irakische Soldaten dieser Sekte manchmal weigerten auf Kurden zu schiessen (sie wurden natürlich standrechtlich erschossen). Es gibt aber auch christliche «Assyrer» (Kurdistan war das Gebiet der ehemaligen Assyrer und etwa 50 000 Yesiden**) in Nordirak.

Während des letzten Weltkrieges marschierten die Alliierten 1941 in Iran ein, um Riza, den nazifreundlichen Vater des jetzigen Schahs, abzusetzen. Die meisten Kurden fielen in die nördliche russische Zone, wo sich demokratische Republik von Aserbeidschan und eine Kurdische Republik von Mahabad entwickeln konnten; die bewaffneten Kräfte von Mahabad standen unter dem Kommando von Mullah Mustafa Barzani, der nach vielen Niederlagen in Irak immer wieder flüchten konnte. Als die Verbündeten abzogen, unterwarfen